

Organisation der Schweizerischen Nationalspende

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit
FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **40 (1964-1965)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

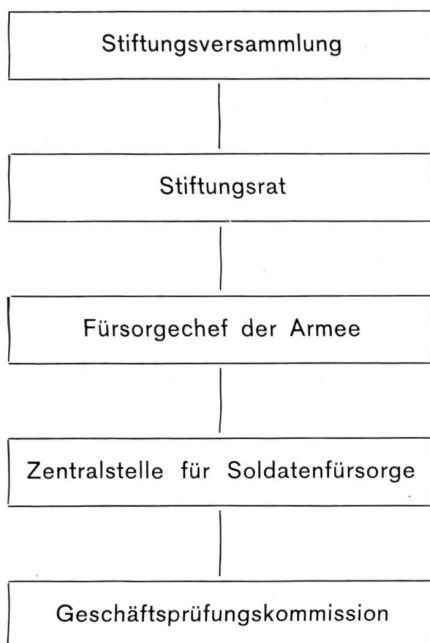
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— das «Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall» vom 28. Juni 1901 erlassen. In seinem einen Teil schuf es die Militärversicherung, in einem andern enthielt es Bestimmungen betreffend die **Unterstützung** der Angehörigen von Wehrmännern, die durch den Militärdienst in Not gerieten. Das Gesetz über die Militärversicherung brachte einen gewaltigen Fortschritt, auch wenn es anfänglich in seinen Leistungen zurückhaltend war. Das Unterstützungswesen wurde nun den Gemeinden zugewiesen, in welchen die Angehörigen des Wehrmannes wohnten. Die Kosten wurden zu $\frac{3}{4}$ vom Bunde und zu $\frac{1}{4}$ von den Kantonen getragen.

Diese, unter der Bezeichnung «Notunterstützung» bekannte Hilfsmöglichkeit, war beim Volk aber unbeliebt und manche zogen es vor, ihren Weg durch die schweren Kriegsjahre selber zu suchen. Es war eine sehr harte Zeit. Sowohl die Wehrmänner an der Grenze als auch ihre Frauen daheim bewahrten trotz allen Schwierigkeiten und Entbehrungen eine bewunderungswürdige Haltung. Eine treffliche Schilderung der damaligen Verhältnisse enthält die Stiftungsurkunde der Schweizerischen Nationalspende, der man auch entnehmen kann, daß mit dem Andauern des Grenzbesetzungsdienstes auch die Kräfte sich mehrten, um Hilfe zu bringen.

Organisation der Schweizerischen Nationalspende



Die **Stiftungsversammlung** leitet die Stiftung als oberstes Organ. Sie zählt bis 90 Mitglieder, welche sich einerseits aus Vertretern von Truppenteilen, anderseits aus Vertretern von Fürsorgewerken, die sich mit Soldatenfürsorge befassen, sowie aus einzelnen Sachverständigen zusammensetzt.

Der **Stiftungsrat** verwaltet die Stiftung nach den Weisungen der Stiftungsversammlung. Diese ernennt den Obmann und 4 bis 6 weitere Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von 3 Jahren. Von Amtes wegen gehören dem Stiftungsrat an: der Fürsorgechef und der Vertreter des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes.

Der **Fürsorgechef** ist — in seiner amtlichen Stellung als Leiter des sozialen Fürsorgedienstes der Armee — ausführendes Organ des Stiftungsrates und ist diesem für den Geschäftsgang verantwortlich. Der Fürsorgechef vermittelt den Verkehr der Stiftung mit den von ihr unterstützten Fürsorgewerken.

Sie ist dem Fürsorgechef für die Erfüllung seiner Aufgaben unterstellt und ist die **Geschäftsstelle** der Schweizerischen Nationalspende.

Die **Geschäftsprüfungskommission** besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, die von der Stiftungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie prüft und begutachtet Jahresbericht und Jahresrechnung der Stiftung zu Händen der Stiftungsversammlung.

Organe der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien

A. Stiftungsversammlung

Präsident:

Balestra Demetrio, Colonnello, Dr., Avvocato e notaio, Lugano

Vizepräsident:

Lang Robert, Oberstbrig., Stabschef FAK 4, Zürich

Mitglieder:

Schaffhauser Hans, Gfr., Luzern
Thévenaz Georges, Sgt., pasteur, Goumoëns-la-Ville VD
Guisan Louis, Lt. colonel, Conseiller d'Etat, Lausanne
Friolet Max-Werner, Hptm., Advokat, Murten
Mocetti Roberto, Magg., Ing., Locarno

Mitglieder von Amtes wegen:

Bieri Rudolf, Fürsprecher, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung, Vertreter des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes
Steiner René, Oberst i. Gst., Delémont
 Fürsorgechef der Armee

Schriftführer des Stiftungsrates:

Wirz Hans Georg, Hptm., Prof. Dr., Bern

B. Stiftungsrat

Obmann:

Mathys Adolf, Oberstlt., Ing., Zürich

Obmann-Stellvertreter:

Graf Rudolf, Adj.Uof., Zentralsekretär SUOV, Biel

C. Geschäftsstelle der Schweiz. Nationalspende

Zentralstelle für Soldatenfürsorge, 3000 Bern,
 Effingerstraße 19

Telephon (031) 61 38 20/21, Postcheckkonto 30-3519

Sektionschef: **Baudet Edouard**, Oberstlt., Stellvertreter des Fürsorgechefs der Armee

Aufwendungen der «Schweizerischen Nationalspende» für die Werke der Soldatenfürsorge

Art der Hilfe	In den Jahren		Gesamt-Total 1918/1963
	1918/1938	1939/1963	
1. Direkte Wehrmannsfürsorge	9 902 859.43	29 612 499.10	39 515 358.53
2. Krankendepots, Notspitäler, Rekonvaleszentenstationen und Heilstätten; besondere Auslagen für kranke Solda- ten in Spitälern und Ausbildung von freiwilligem Kran- kenpflegepersonal (1918)	1 470 247.54	829 009.29	2 299 256.83
3. Wäscheversorgung für kranke und bedürftige Wehr- männer	493 092.—	4 605 423.86	5 098 515.86
4. Kriegswäschereien	58 198.90	412 492.75	470 691.65
5. Weihnachtsbescherungen an Wehrmänner im Dienste, in Spitälern und Sanatorien	216 580.77	*259 689.06	476 269.83
6. Beschäftigung für kranke Wehrmänner, Beschäftigung von Wehrmannsfrauen, techn. Fortbildungskurse und Freizeitwerkstätten in der Armee	164 616.93	245 067.22	409 684.15
7. Soldatenhäuser, Soldatenstuben, Soldatenbibliothek . .	907 495.15	3 999 061.33	4 906 556.48
8. Verschiedene Beiträge	37 573.25	157 231.35	194 804.60
Total von 1918 bis 31. Dezember 1963	13 250 663.97	40 120 473.96	53 371 137.93

Die finanziellen Mittel, welche der Schweizerischen Nationalspende zur Verfügung stehen, sind die folgenden:

	Fr.
Stiftungs-Vermögen per 31. Dezember 1963	17 777 780.10
Spezialreserve Gutsbetrieb SNS Tenero	1 837 070.54
Spezialreserve Gutsbetrieb SNS Götschihof	401 898.18

Vermögen SNS **20 016 748.82**

Das Vermächtnis des am 4. Januar 1851 verstorbenen Genfer Geschichtsforschers Baron François Théodore Louis de Grenus übersteigt heute den Betrag von 50 Millionen Franken und steht seiner Bestimmung gemäß für die Soldatenfürsorge in einem «Ernstfall» zur Verfügung. Aehn-

lich verhält es sich mit der Eidg. Winkelriedstiftung, deren Vermögen 6 Millionen Franken überschreitet. Beide Fonds werden vom Bunde verwaltet.

Obwohl man sagen darf – und wir nehmen an, der Leser werde selber auch zu dieser Ueberzeugung kommen – daß die Hilfen der Schweizerischen Nationalspende großzügig und immer im Bestreben, **wirksam** zu helfen, geleistet werden, ist es seit der späteren Nachkriegszeit möglich, die nötigen Gelder ohne Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens bereitzustellen. Die Beiträge des Bundes aus den Zinserträgen der Eid. Winkelriedstiftung und des Grenus-Invalidenfonds, die Spenden und Legate und die Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen sind ausreichend für eine gehobene Soldatenfürsorge.

Frage: Wer darf sich um Hilfe an die Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Effinger-
straße 19, 3000 Bern, wenden?

Antwort: Jede Person, welche als Folge des Militärdienstes in eine Bedrängnis ir-
gendwelcher Art geraten ist.



Das Verhältnis der Schweizerischen Nationalspende zum Eidgenössischen Militärdepartement

Wie aus früheren Ausführungen schon hervorgeht, ist die Schweizerische Nationalspende eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Zweck der Förderung der leiblichen, sittlichen und seelischen Wohlfahrt der schweizerischen Wehrmänner und ihrer Angehörigen. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesrates, wobei das Eidg. Militärdepartement diese Aufsicht ausübt.

Für die Tätigkeit der Stiftung ist einzig maßgebend die Stiftungsurkunde und die gestützt auf diese herausgegebenen Ausführungserlasse. Das Eidg. Militärdepartement mischt sich in keiner Weise in die Tätigkeit der Stiftung ein; diese ist autonom.

Es gilt der Bundesratsbeschluß über die Obliegenheiten des Eidg. Militärdepartements, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten vom 26. Februar 1963. Der Fürsorgechef der Armee wird dort als

Dienststelle dem Chef des Eidg. Militärdepartements direkt unterstellt. Dies berührt seine Stellung als ausführendes Organ der Stiftung nicht. Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge dient dem Fürsorgechef der Armee zur Erfüllung der Aufgaben, die ihm übertragen sind in seiner doppelten Eigenschaft als Dienststelle des Eidg. Militärdepartements und als ausführendes Organ des Stiftungsrates der Schweizerischen Nationalspende. Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge ist die Geschäftsstelle der Stiftung.

Das Personal der Zentralstelle für Soldatenfürsorge und der Zweigstellen setzt sich aus Beamten und Angestellten des Eidg. Militärdepartements und der Schweizerischen Nationalspende zusammen. Auch für das Personal der Schweizerischen Nationalspende gelten aber die Vorschriften über das Dienstverhältnis in der allgemeinen Bundesverwaltung.

Die Gutsbetriebe der Schweizerischen Nationalspende in Tenero bei Locarno und der «Götschihof» in Aeugsterthal am Albis



Der Gutsbetrieb SNS in Tenero

Während des Aktivdienstes 1914–1918 empfand es der Oberfeldarzt, Oberst Hauser, als Mangel, daß keine Einrichtung bestand, wo sich Militärpatienten, vor allem nach Spitalentlassung, gesundheitlich und seelisch erholen und auf die Rückkehr in die Familie, in den Beruf oder zur Truppe vorbereiten konnten. Er gewann die Schweizerische Nationalspende für diesen Gedanken. Sorgfältige Studien führten zu der Erkenntnis, daß eine Heilstätte in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, in welchem sich die Patienten im Sinne von Arbeitstherapie betätigen könnten, die richtige Lösung darstelle. Die Schweizerische Nationalspende errichtete dann nach gründlichen Beratungen am 21. November 1921 eine Tochterstiftung und setzte diese mit Unterstützung des Bundes

instand, in der Magadinoebene zunächst Locarno einen landwirtschaftlichen Betrieb von 35 Hektaren zu erwerben und eines der Häuser zu einer Heilstätte mit 12 Patientenbetten umzubauen. Im Jahre 1922 konnte die **Militärheilstätte Tenero** der Obhut ihres eigenen Stiftungsrates zum Betrieb übergeben werden. Unter Leitung von Verwalter Albert Feitknecht, welcher dem Werk während vollen 40 Jahren bis zu seinem am 12. November 1962 erfolgten Tode vorstand, wuchs Tenero zu einer geschätzten Rekonvaleszentenstation heran. Nachdem die Gesundheitsschäden des Aktivdienstes 1939–1945 überwunden waren, nahm die Zahl der Einweisungen durch die Eidg. Militärversicherung ständig ab. Diese Art der Wiedereingliederung war den Militärpatienten nicht mehr genehm.

Als die Besetzung in den letzten Jahren auf kaum mehr als zehn Patienten sank, wurde die Schließung der Heilstätte unvermeidlich. Auch finanziell ließ sich eine Weiterführung nicht mehr verantworten, da mit erheblichen Betriebsdefiziten hätte gerechnet werden müssen. Die Schweizerische Nationalspende war schon früher gelegentlich für solche aufgekommen, wie sie auch für den Ausbau und Unterhalt der Liegenschaften erhebliche Mittel aufgewendet hat. Am 21. September 1961 unterbreitete der Stiftungsrat der Heilstätte Tenero dem Eidg. Departement des Innern als Aufsichtsbehörde über die Stiftungen den Antrag auf Auflösung, welchem dieses, unter Einsetzung einer Liquidationskommission, mit Verfügung vom 30. Dezember 1961 entsprach. Am 7. Juli 1962 erklärte das Departement gestützt auf den Bericht der Liquidationskommission die Liquidation als vollzogen, und verfügte die Ueberführung des mit Fr. 1 159 515.60 ermittelten Vermögens an die Schweizerische Nationalspende. Diese setzte Herrn Rudolf Feitknecht, Sohn des bisherigen Betriebsleiters, als Gutsverwalter ein und ernannte eine dreigliedrige Betriebskommission.

In vier Jahrzehnten hatte dieses Sozialwerk der Armee mehr als 12 000 Militärpatienten aufgenommen. Es hatte in dieser Zeit eine wichtige soziale Aufgabe erfüllt. Inzwischen ist neues Leben in Tenero eingekehrt. Nachdem der 1963 unternommene Versuch, dort **Kurse des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts** durchzuführen, zu einem großen Erfolg führte, wird Tenero in Zukunft für Lagerkurse des Vorunterrichts und der Schweizer Jugend im allgemeinen zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aus-



bau des Hauptgebäudes und der Herrichtung von Gelände und See sollte es möglich sein, jährlich 12 000 bis 15 000 Teilnehmer an Kursen und Lagern aufzunehmen. Stiftungsrat und Stiftungsversammlung der SNS sind erfreut, mit dieser Lösung der Schweizer Jugend dies- und jenseits des Gotthards eine Stätte frohen Zusammenfindens geschaffen zu haben.

Andererseits wurde der Gutsbetrieb durch zweckmäßige Bebauung und Mechanisierung leistungsfähiger gestaltet.

Der Gutsbetrieb SNS «Götschihof» in Aeugsterthal am Albis

Die **Heilstätte für alkoholranke Wehrmänner «Götschihof», Aeugsterthal am Albis**, war im Jahre 1920 unter Mitwirkung der Schweizerischen Nationalspende zur Aufnahme alkoholkranker Wehrmänner geschaffen worden. Sie war die Weiterführung des «Detachementes Walten», einer während dem Grenzbesetzungsdienst 1914–1918 im Gebiet des Hauensteins geschaffenen Möglichkeit des Zusammenzugs alkoholkranker Wehrmänner. Nachdem der «Götschihof» der Armee in den Zwischenkriegsjahren 1919 bis 1939 und während der zweiten Mobilmachung bedeutende Dienste erwiesen hatte, war es nach Abschluß des Aktivdienstes im Jahre 1945 nicht mehr möglich, alkoholranke Wehrmänner in die «Heilstätte für alkoholranke Wehrmänner» einzuweisen, so daß diese nur noch zivile Pfleglinge beherbergte. Aber auch an zivilen Alkoholkranken wurden dem Götschihof immer mehr solche Leute zugewiesen, bei denen die Voraussetzungen für eine Trinkerheilung fehlten. Damit entfernte sich die Gesellschaft Götschihof von ihrem ursprünglichen statutarischen Zweck, nämlich der **Heilung** dem Trunke ergebener **Wehrmänner**. Angesichts dieser Entwicklung, die unvermeidlich auch die finanzielle Seite ungünstig beeinflusste, setzte der Vorstand der Gesellschaft Götschihof eine Studienkommission ein mit dem Auftrag, zu prüfen, was bei dieser Sachlage zu tun sein. Der Bericht der Stu-



dienkommission kam zum Ergebnis, die «Heilstätte für alkoholranke Wehrmänner, Götschihof in Aeugsterthal am Albis» habe ihre Aufgabe während langen Jahren vorbildlich erfüllt und der Armee beste Dienste geleistet; jetzt sei es aber an der Zeit, sie aufzulösen. Die Mitgliederversammlung pflichtete diesem Antrag bei, und durch notariellen Akt erfolgte auf den 1. Oktober 1963 die Ueberführung des Besitzes an die Schweizerische Nationalspende, wie das in den Statuten für den Fall einer Auflösung der Gesellschaft bereits vorgesehen war. Gleich wie in Tenero wurde eine Betriebskommission bestellt, und für das Heilstättegebäude wird eine sinnvolle neue Verwendung angestrebt. Das Verwalterehepaar Walter Spörri-Dubach konnte in die Dienste der SNS übernommen werden.

Die von der Schweizerischen Nationalspende anerkannten und subventionierten Fürsorgewerke

Die Entstehung der von der Schweizerischen Nationalspende anerkannten und subventionierten Fürsorgewerke liegt zum Teil wesentlich weiter zurück als die Gründung der SNS selber. Wie aus der Stiftungsurkunde der SNS auf Seite 27 hervorgeht, fiel es der SNS dann zu, diese Organisationen zu sammeln und eine weitere Aufsplitterung dieser freiwilligen Soldatenhilfswerke zu verhüten.

Zuschuß der
SNS pro 1963

Schweizer Verband Volksdienst, Soldatenwohl Fr. 52 000

Er betreibt die Soldatenstuben in Aarau, Andermatt, Basel, Bellinzona, Bremgarten AG, Brigels, Brugg, Chur, Dübendorf, Emmen, Gloubenberg ob Sarnen, Glurigen, Liestal, Losone, Luzern, Luziensteig, Monte Ceneri, S-chanf, Stans und Worblaufen sowie die Betriebskantinen der Direktion der Militärflugplätze in Buochs, Dübendorf, Interlaken und Meiringen. Auf dem Waffenplatz Bremgarten AG wird bald ein neues Soldatenhaus die unbefriedigende Soldatenstube ersetzen.

Département social romand des Unions Chrétiennes de Jeunes Gens et des Sociétés de la Croix-bleue Fr. 40 000

Die Soldatenhäuser in Airolo, Bière, Dailly, Freiburg, Genf, Lausanne, Novaggio, Payerne-Flieger, Payerne Halle V, Payerne General Dufour, Savatan, Sitten-Flieger, Sitten-treize étoiles, Thun-post tenebras lux, Thun-Dreitannen, Walenstadt und Yverdon stehen der dienstleistenden Truppe sozusagen das ganze Jahr zur Verfügung. Die Soldatenstuben in Crans, Finges, Grandvillars, Montana, Motto-Bartola, St. Gotthard-Hospiz und Savièse werden nur dann in Betrieb genommen, wenn sich Truppen in der Gegend aufhalten. Das Département social romand stellt den Wehrmännern auch Schreibmaterial, Liederbüchlein und die Schrift «Le Soldat et l'amour» gratis zur Verfügung.

Militärkommission der Christlichen Vereine Junger Männer Fr. 45 000

Die CVJM sind das älteste Soldatenhilfswerk der Schweiz. Es stellt seinen Dienst bewußt unter die frohe Botschaft Gottes. Das Soldatenhaus in Büllach wird von der Militärkom-

mission in eigener Regie betrieben, während diejenigen in Airolo, auf dem St. Gotthard, in Andermatt und Luzern vom Soldatenwohl des Schweizer Verbandes Volksdienst oder vom Département social romand geführt werden. Gratisabgabe von Schreibmaterial in Millionenauflagen, von Zeitschriften, Spielen und christlicher Literatur.

Schweizer Katholischer Jungmannschaftsverband Fr. 2000

Er bedient auf den verschiedenen Waffenplätzen nahezu 50 Schulen und Krankenabteilungen mit Tages- und Wochenzeitungen.

Schweizerische Volksbibliothek als Soldatenbibliothek Fr. 25 000

Leihweiser Versand von Büchern an Schulen und Kurse, Soldatenstuben, Sanatorien, Krankenzimmer- und Abteilungen sowie an die Festungswache, die Militärflugplätze und die Strafdetachementen.

Kriegswäscherei Lausanne Fr. 8000

Siehe Bericht auf Seite 40.

Vereinigung «In Memoriam» Fr. 150 000

Die Sektionen der Vereinigung «In Memoriam» in den Kantonen Waadt, Basel-Stadt und Baselland, Genf, Neuenburg, Wallis und Freiburg widmen sich der Betreuung der Hinterbliebenen verstorbener Wehrmänner, deren Tod die Folge von Militärdienst war. Der Zuschuß der Schweizerischen Nationalspende entspricht ungefähr drei Vierteln der Gesamtaufwendungen, während die Sektionen aus eigenen Mitteln etwa ein Viertel aufbringen. Ein Zentralkomitee koordiniert die Arbeit und regelt die Aufteilung der Subventionen der SNS auf die einzelnen Sektionen.

Die in den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Bern, Graubünden, Luzern Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich bestehenden **Winkelriedstiftungen** sind wohl in der Stiftungsversammlung der SNS vertreten, verfügen aber über eigene Mittel und sind selbständig. Auch sie widmen sich vornehmlich der Hinterlassenenfürsorge.



Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Effingerstraße 19, 3000 Bern
Telefon 031. 613820/21

erteilt gerne jede wünschbare Auskunft.

Sie verfügt über Zweigstellen in Bellinzona, Lausanne und Zürich.

Egoismus ist das Gemeinste, wenn er die Meinung verkörpert, daß alles nur eben gut genug sei, dem Wohlbehagen des Ich zu fröhnen. Er ist das Beste, wenn er die Meinung vertritt, daß es gar nichts Wichtigeres gebe, als dieses Ich bereitzumachen zum Wirken und zum Dienen. In diesem Aufblick dürfen wir denn immer nur wackere Egoisten sein. Wir dürfen sogar erwarten, daß aus dem Dienen und Wirken auch für uns etwas Erfreuliches zutage kommen soll. Wir müssen nur unseren Anspruch an Freude hoch genug spannen. Und das tun wir, wenn uns das wahre Freude ist, was von außen auf uns zurückstrahlt. Das schönste Glück des schaffenden Menschen ist die Fähigkeit, schenken zu können. Das Wissen, daß wir gute Gaben spenden, ist eine Befriedigung, mit der sich keine andere vergleichen läßt. Es bestärkt uns das Gefühl unseres Wertes, und es gibt uns die frohe Gewißheit, unsere Zeit zum Besten genützt zu haben.

Oberstdivisionär Edgar Schumacher

im Buch «Vom Wert und vom Gebrauch der Zeit»